

Satzung des Cäcilienverein Zeiskam

Präambel

Im Jahre 1875 wurde in der Gemeinde Zeiskam aus katholischen Bürgern ein Kirchenchor mit dem Namen „Cäcilienverein“ gegründet.

Aus diesem Verein gründete sich 1928 eine Musikkapelle mit dem Namen „Musikkapelle des Cäcilienvereins“

§ 1 : Name, Sitz und Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Cäcilienverein Zeiskam e.V. .

Der Verein hat seinen Sitz in 67378 Zeiskam und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau unter der Nr. vom VR 1036 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Pflege der Blasmusik. Er veranstaltet oder beteiligt sich an Konzerten und stellt sich mit seinem Spielen in den Dienst der Öffentlichkeit. Die kirchlichen Interessen haben dabei immer den Vorrang.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie wird ohne Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Bildung und Kulturpflege ausgeübt.

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Vergütungen entsprechend § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) in der jeweils gültigen Fassung des EStG bzw. der ersatzweise an dieser Stelle tretenden Norm.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

§ 3 : Mitgliedschaft

Der Cäcilienverein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, ferner aus Auszubildenden, die – gleich welchen Alters – zu aktiven Mitgliedern herangebildet werden sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ein Instrument beherrscht und in der Lage ist, bei öffentlichen Auftritten in dem Jugend- oder Aktivenorchester mitzuwirken.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie jede juristische Person die den Cäcilienverein ideell und helfend unterstützt.

Auszubildende, die noch nicht in einem Jugend- oder Aktivenorchester spielen, die in einer Ausbildung für musikalische Früherziehung, Blockflöte oder an einem an einem anderen Instrument in Ausbildung sind, werden als passive Mitglieder geführt.

Ehrenmitglieder (passiv) sind diejenigen Personen, die für besondere Verdienste geehrt oder ernannt wurden.

Die Mitgliedschaft aktiver und passiver Mitglieder wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Um die Mitgliedschaft zu erwerben muss diese Beitrittserklärung von den Vertretungsberechtigten des Vereins (siehe § 6) angenommen werden. Für Auszubildende gilt das gleiche.

Ehrenmitglied wird, wer :

- 40 Jahre aktiv in der Musikkapelle mitgewirkt hat.
- das 80. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens 45 Jahre als Mitglied angehört hat.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 : Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: **A** – durch Tod, **B** – durch freiwilligen Austritt, **C** – durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Für jedes verstorbene Mitglied lässt der Verein eine Sterbemesse lesen.

Bei aktiven und ehemaligen langjährigen aktiven Musikern und Sängern spielt auf Wunsch die Musikkapelle des „Cäcilienverein“ Zeiskam zur Beerdigung.

Einmal jährlich feiert der Verein für alle Lebenden und Verstorbenen des Vereins eine heilige Messe. Verstirbt ein aktives Mitglied des Cäcilienverein, so wird am Grab ein Blumengebinde niedergelegt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (z. B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Cäcilienvereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten usw.).

Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Über diese Berufung wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen gegenüber dem Cäcilienverein voll und ganz zu erfüllen.

Hierzu gehört, außer der Beitragszahlung für das laufende Jahr, die Rückgabe aller dem Cäcilienverein gehörenden Gegenstände (z.B. Instrumente, Noten, Uniformteile usw.).

Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände des Vereinsvermögens sowie evtl. Ausbildungskosten, sind dem Cäcilienverein zu ersetzen bzw. für deren Instandsetzung aufzukommen.

Mitglieder, die altersbedingt bzw. aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr aktiv an der musikalischen Tätigkeit teilnehmen können, werden als passive Mitglieder weitergeführt.

§ 5 : Beiträge, Spenden

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Auszubildende können zu einem Ausbildungsbeitrag herangezogen werden.

Neben den Beiträgen besteht die Möglichkeit, durch Spenden den Cäcilienverein zu unterstützen und dadurch seine Belange zu fördern.

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung geändert.

§ 6 : Organe, Amtszeit, Vertretung

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand, dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Ortsgeistlichen
- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Musikervorstand

Die Beisitzer setzen sich zusammen aus.

- dem Jugendvertreter
- 8 weiteren Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Cäcilienverein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Sie führen auch die Vereinsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Er tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der betreffenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit bis zur nächsten Generalversammlung dauert.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln, schriftlich und geheim, die Beisitzer schriftlich und geheim gewählt.

Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll in doppelter Ausführung anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung erhält der Vorsitzende. Das Original ist vom Schriftführer bei der Protokollsammlung abzuheften.

Zu Beginn jeder Vorstandssitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu verlesen und von der Vorstandschaft zu genehmigen.

§ 7 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, in ihnen nach der beschlossenen Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Abgabe seiner Stimme mitzuwirken.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen allgemein in dem Bestreben, den Cäcilienverein zu fördern.

Insbesondere:

- den jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Generalversammlung beschließt, ist am 15. Januar jedes Kalenderjahres zu leisten.
- als aktives Mitglied die wöchentlichen Übungsstunden und Auftritte zu besuchen.

§ 8 : Generalversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem geschäftsführenden Vorstand zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Generalversammlung bezeichnet wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Die Generalversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung, schriftlich und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim, angezeigt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre, wählbar alle volljährigen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- Wenn es der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstands für erforderlich achtet, oder
- wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 : Aufgaben der Organe

Die Generalversammlung hat folgende Aufgabe:

- 1) Beschlussfassung über die Satzung.
- 2) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins.
- 3) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, einschließlich Bericht des musikalischen Leiters (Dirigenten).
- 4) Entlastung der Vorstandschaft nach Bericht der Kassenprüfer
- 5) Benennung eines Wahlvorstands (1 Wahlleiter, 1 Wahlhelfer).
- 6) Wahl des neuen Gesamtvorstandes, falls dieser zwei Jahre im Amt war, ggf. Vornahme von Nachwahlen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.
- 7) Wahl der Kassenprüfer für die Amtszeit von einem Jahr.
- 8) Wahl von Ehrenmitgliedern.
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10) Ausblick auf das neue Geschäftsjahr
- 11) Festsetzung des Mitgliedsjahresbeitrages

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- Organisation aller Veranstaltungen des Vereins.
- Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung für die Generalversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben :

- Führung der büromäßigen Aufgaben des Vereins
- Entgegennahme von Wünschen und Anträgen der Mitglieder.

§ 10 : Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen.

Der Antrag muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 11 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die kath. Kirchenstiftung Zeiskam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 12 : Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung am 19.11.1999 beschlossen und tritt mit Wirkung vom gleichen Tag in Kraft.

Geändert in der Generalversammlung am 07. November 2014